

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

28 (28.6.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 28.

Karlsruhe 28. Juni.

XVI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 25. Juni 1833.

Präsident: Rittermaier.

(Beschluß.)

Es werden hierauf im Namen der Petitionscommission folgende Berichte erstattet:

I. Von Kettig v. Sch., über die Bitte des Georg Biegel von Kleinsteinbach, Heimatsverhältnisse betreffend. Antrag auf die Tagesordnung.

Angenommen. —

II. Von dem Abg. v. Rotteck über den Antrag des Filiallehrers Knapps in Ramsbach, dahin gehend, a. daß der 22. August als der Tag, an dem uns die Verfassung in Griesbach gegeben ward, zu einem allgemeinen Volksfesttag erhoben werde; b. daß alsdann an diesem Feste die neueintretenden Gemeindebürger den Constitutionseid in der Kirche abzulegen hätten; c. daselbst die Verfassungsurkunde verlesen werden solle. —

Die Commission bringt in Rücksicht auf die jetzigen Zeitverhältnisse die Tagesordnung in Vorschlag.

Afshach fragt bei dieser Veranlassung die Regierungs-Commissäre, ob wir erwarten dürften, daß dem Antrag, den er im Jahr 1831 in dieser Kammer gestellt, und der so glücklich gewesen, allgemeine Unterstützung zu finden, nämlich dem Antrag auf die Einführung eines Verfassungseides, von der Regierung in der Art werde stattgegeben werden, daß wir auf diesem Landtage darüber eine Vorlage erwarten dürften? Er bemerke dabei, daß er glaube, der größte Anstand, der in dieser Beziehung hätte herrschen können, nämlich die Frage über die Zweckmäßigkeit eines Verfassungseides bei dem Militär, durchaus nicht im Wege stehen könne, weil sein Antrag getrennt gewesen, und zunächst bloß dahin gegangen sey, den Verfassungseid

für die Staatsbürger bei dem Antritt ihres Bürgerrechts zu reguliren, und hiernach auch den Dienereid zu stellen, so daß der Verfassungseid mit dem Huldigungseid verbunden wäre. Die Frage, ob der Verfassungseid auch von dem Militär geleistet werden soll, könnte vor der Hand unbeantwortet bleiben. Allein der andere dürfte seiner Ansicht nach ein dringendes Bedürfnis seyn.

Staatsrath Winter: Ich bin in der unglücklichen Lage, heute von dem Rechte Gebrauch zu machen, das ich mir neulich vorbehalten habe, nämlich von dem Recht, auf eine Frage — keine Antwort zu geben.

Afshach: Ich glaube nicht zu irren, wenn ich die Antwort des Hrn. Regierungskommissärs dahin auslege, daß wir vielleicht in einer der nächsten Sitzungen, oder in einer nicht sehr entfernten Zeit Auskunft erwarten dürfen, wie dieß auch gewöhnlich geschehen ist, und ich glaube doch, daß bei einer so wichtigen Angelegenheit eine beruhigende Antwort am Plage wäre.

v. Rotteck: Keine Antwort ist auch eine Antwort! —

Fecht glaubt, wenn der Abg. Afshach die in England herrschende Sitte nachgeahmt, und den Hrn. Regierungskommissär vorher unterrichtet hätte, daß er diese Frage stellen wolle, so würde er auch eine Antwort erhalten haben.

Afshach: Das Stillschweigen des Hrn. Regierungskommissärs deutet auf eine verneinende Antwort, und darum erkläre ich, daß ich meine Motion erneuern werde.

Merk: Es werde unter den gegenwärtigen Zeitumständen freilich nichts anderes übrig bleiben, als dem Commissionsantrag über diese Petition beizustimmen. Allein er könne nicht läugnen, daß es traurig sey, daß man die Zeit so gestaltet finde, daß man einen Tag, wie derjenige, der uns die Verfassung gegeben, nicht als einen Tag der Weihe und der Erinnerung durch die Veranstaltung eines Volks-

festes feiern könne. Hierin, sagt er, verstanden es die Asten eigentlich besser. Sie waren sehr beflissen, die Tage großer Ereignisse durch Stiftung von Festen zu verewigen, und das Andenken an große Thaten zu erhalten, wodurch auch bei dem Volk stets ein lebhaftes Gefühl rege blieb. Jetzt in einer Zeit der bloßen Vernunft und der kalten Berechnung will man nicht mehr durch das Gefühl wirken, das Gesetz allein soll den strengen Maasstab geben. Das Gefühl soll todt bleiben, und die Moral zu keiner Richtschnur dienen, obgleich durch diese oft mehr gewirkt werden kann, als durch das Gesetz. Hat man sogar in dieser Zeit das Beispiel erleben müssen, daß in einem Orte eines benachbarten Staates selbst der Schuljugend die Feier des ersten Maies unter dem Vorwande des Verbots der Volksversammlungen untersagt wurde. Man will also schon in diesen zarten Gemüthern den Keim der Fröhlichkeit unterdrücken. Ich hatte im Jahr 1831 die Absicht, eine Motion anzukündigen, wornach an dem Tage, wo uns die Verfassung gegeben wurde, der Grund zu einem großen Nationaldenkmal zur Erinnerung an denselben gelegt werden sollte. Ich habe aber diese Motion aus besondern Gründen nicht vorgetragen, und halte sie auch jetzt nicht an der Zeit, hoffe übrigens, daß bald Zeiten kommen werden, wo ein solcher Antrag von diesem Saale ausgehen wird.

Welcher unterstützt den Antrag der Petitionscommission ebenfalls, jedoch nicht aus dem von ihr zunächst angegebenen Grunde wegen des betrübenden Verbots der Volksversammlungen und der Reden an das Volk, das, wie er glaube, nach diesem Landtage keine Gültigkeit mehr haben werde, sondern darum, weil, wenn selbst auch diese ganz dem Geist des constitutionellen Lebens widersprechende Verfügung aufhöre, doch noch so vieles übrig bleibe, was geeignet sey, für diesen Augenblick die Freude an der Verfassung zu schmälern. Er hoffe aber auch, wie der Abg. Merk, daß bessere Zeiten kommen werden, und wünsche, daß sie bald kommen möchten, wo man dann mit Freude einen solchen Antrag unterstützen könne, über den man jetzt mit traurigem Gefühl zur Tagesordnung übergehen müsse.

Fecht erinnert an einen ähnlichen Antrag, den er im Jahr 1819 gestellt habe, mit dem Zwecke, das Verfassungsfest mit dem Geburtstage des Regenten zu vereinigen. Wie es aber oft gehe, so sey auch besonders wegen eines damaligen unglücklichen Zeitereignisses seine Idee nicht ausgeführt worden, und statt daß nun ein solches Volksfest zu Stande gekommen, wie zu Karl Friedrichs Zeiten, wo man auf den Ober-

länder Bergen 8 bis 10,000 Menschen vereinigt gesehen, wo der Unterschied zwischen den Ständen in diesem schönen Augenblick niedergefallen — denn nie sey der Mensch herrlicher, als wenn die Freude sein Herz öffne! — sey von den beiden Kirchenbehörden ein Decret erlassen worden, wornach nicht nur jedes Jahr das Geburtsfest, sondern auch das Namensfest des Regenten gefeiert werden sollte, wogegen man an ein Fest der Geburt unserer Verfassung nicht gedacht habe. Den Staatsdienern habe obgelegen, in die Kirche zu gehen, das Volk aber, das alle Gebote dieser Art geringschätze, wenn man nicht wisse, sein Gemüth zu ergreifen, keinen Antheil genommen, und dasjenige, was zu einer Erhebung werden sollte, die den bürgerlichen Bund gleichsam an den Himmel knüpfe, sey geringschätzend behandelt worden. Im Augenblick glaube er auch, bei den jetzigen Wirren der Zeit, daß manches Freudenfest dieser Art, wäre es auch zu noch so schönen Zwecken eingeführt, vielleicht zu einem Trauerfest werden würde, und stimme daher für den Commissionsantrag.

Duttklinger, indem er sich für den Commissionsantrag erklärt, bemerkt zugleich, daß er einen andern Wunsch, den der Petent ausgesprochen habe, von ganzem Herzen theile, nämlich den, daß dem hochherzigen Gründer unserer Verfassung, dem hochherzigen Großherzog Karl, zu Griesbach, wo er die Urkunde unserer Verfassung unterschrieben habe, ein Denkmal errichtet werden möge, und er kenne in der That die Gründe nicht, warum die Commission in ihrem Berichte von diesem Theil der Petition keine Erwähnung gemacht habe.

v. Rotteck: Es ist nicht eigentlich seine Bitte, sondern er hat bloß im Laufe der Petition gelegentlich von diesem Wunsche gesprochen.

Staatsr. Winter: Der Abg. Merk bedauert, daß sich die Zeit so gestaltet habe, wie sie ist. Auch ich bedauere es, und die Gestaltung dieser Zeit hat mir schon viele Sorgen gemacht. Wir müssen aber die Zeiten nehmen, wie sie sind; wir sind ihre Kinder, und müssen uns des Guten, das sie uns gibt, erfreuen, das Böse bedauern, und so viel möglich verhindern. Ich glaube, daß wir auch hier, so wie in so vielen Fällen des Lebens, mit dem ehrlichen Bruder Bonafides in Lessing's „Nathan der Weise“ sagen müssen: „Wenn etwas Gutes gar zu nahe an etwas Schlimmes grenzt, so thue ich das Gute lieber nicht, weil ich das Schlimme erhalte, selten aber das Gute.“ —

Die Discussion wird geschlossen, und der Commissionsantrag angenommen.

III. Bader berichtet hierauf:

1) über die Petition der Gemeinde Unterwangen um Befreiung von der auf ihr lastenden unentgeltlichen Abgabe des für die dortige Mühle erforderlichen Bauholzes. Antrag auf die Tagesordnung.

Angenommen. —

2) Ueber die Vorstellung der Walburga und Barbara Förger in Gengenbach, sodann des Martin Förger von Reichenbach, Ansprüche an den Spitalfond in Gengenbach wegen einer Erbschaft betreffend. Antrag auf die Tagesordnung.

Angenommen. —

3) Ueber die Bitte des Handelsmanns Dominik Dietler in Freiburg, Beschränkung des Hausierhandels betreffend. Antrag auf die Tagesordnung, da die bestehenden Gesetze gegen den Hausierhandel zureichend seyen, wenn sie beobachtet würden.

Bölker erhebt sich gegen den Antrag der Commission. Noch auf allen Landtagen, sagt er, sind von allen Seiten des Landes über diesen Gegenstand Klagen erklungen, denen bis auf heute noch nicht abgeholfen ist. Durch das Gesetz von 1815 sind durchaus nicht die gehörigen Schranken gesetzt, und ich bin überzeugt, daß auch auf den künftigen Landtagen immer dieselben Klagen werden erhoben werden, wenn man diesem Uebelstand nicht abzuhelpen sucht, was nur dadurch auf eine zweckmäßige Weise geschehen kann, wenn man sagt: „*Alle Hausierhandel hört auf!*“ Ich schlage daher vor, die eingekommene Petition an die Abtheilungen zu verweisen, damit von diesen eine besondere Commission erwählt werde, die das Gesetz von 1815 untersucht, und so weit es mangelhaft gefunden wird, der Kammer die nöthigen Anträge vorlegt.

Welcker glaubt nicht, daß eine Abänderung des Gesetzes nothwendig seyn werde. Da indessen die Commission selbst sage, sie habe sich überzeugt, daß dieses Gesetz nicht überall mit der erforderlichen Festigkeit gehandhabt werde, da auch die Klagen des Petenten sich darauf beziehen, daß die Verordnung nicht gehörig gehandhabt werde, so sehe er nicht ein, warum man nicht in diesem Sinne die Petition der hohen Regierung empfehlen könne, daß sie dafür besorgt seyn möge, daß das Gesetz genügend gehandhabt werde.

Rettig v. Sch. vertheidigt den Antrag der Commission, und bemerkt zum Schluß, daß eine wiederholte Einschärfung

des bestehenden Gesetzes allerdings zweckmäßig seyn möchte.

Durtlinger widersezt sich dem Vorschlag des Abg. Bölker. Denn das, was derselbe wünsche, sey auf allen Landtagen geschehen. Auf allen Landtagen sey dieses Gesetz untersucht worden, und das Resultat der vielen Prüfungen und Discussionen darüber immer darin bestanden, daß es an dem Gesetz nicht fehle, daß dasselbe trefflich sey, und die stets erneuerten Klagen nur von der Mangelhaftigkeit der Vollziehung desselben herkämen. Er schlage daher vor, die Petition an das Großherzogliche Staatsministerium zu dem Ende zu überweisen, daß es demselben gefällig seyn möge, aufs Neue die genaue Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen über den Hausierhandel einzuschärfen.

Martin: Ich wollte auch gegen den Antrag des Abg. Bölker sprechen. Da dies aber schon geschehen ist, so halte ich beinahe für unnöthig, etwas Weiteres zu sagen, und will daher bloß bemerken, daß ich im Jahr 1822 auch gegen den Hausierhandel gesprochen habe, seit elf Jahren aber die Erfahrung machte, daß der Hausierhandel bei uns sehr abgenommen hat. Die Verordnung wird zwar nicht überall gehörig gehandhabt, hat aber doch so viel bewirkt, daß man wenig mehr von dem frühern Unfug bemerkt.

v. Rotteck: Wenn man alles dasjenige sammelte, was auf allen unsern Landtagen in den beiden Kammern über den Hausierhandel gesprochen worden, so würde es einige dicke Bände füllen. Das Resultat aller dieser Verhandlungen sey gewesen, daß man sich überzeugt habe, die bestehende Verordnung sey streng genug, ja sie sey nur zu streng, in Beziehung auf diejenigen Interessen, die man gegen diese Verordnung gewöhnlich geltend machen möchte, nämlich weit strenger, als man im Interesse der Kaufleute anzuordnen sich bestimmt gefunden hätte — zu streng in Bezug auf das Interesse der Gewerbefreiheit; — daß aber polizeiliche Rücksichten jene Beschränkungen forderten, die man eingeführt habe. Er wisse zwar wohl, und gebe dem Abg. Bölker durchaus Recht, wenn er sage, daß für und für auf allen Landtagen neue Beschwerden oder Petitionen gegen den Hausierhandel einkommen würden. Sie würden aber so lange einkommen, so lange nicht die Hausierer geradezu todt geschlagen seyen. Das könne ihn aber nicht bestimmen, von derjenigen Ansicht abzuweichen, die er auch schon bei allen frühern Verhandlungen, besonders im Jahr 1822 in der I. Kammer, ausgesprochen habe, und er sey deshalb überzeugt, daß der Commissionsantrag alles dasjenige enthalte, was zu verfügen sey, näm-

lich zur Tagesordnung über zu gehen. Es sey kein Grund vorhanden, die strengere Beobachtung der Verordnung auch nur einzuschärfen, denn wir fänden in der Petition nichts anderes, als allgemeine Klagen, durchaus aber kein besonderes Factum, das uns überzeugen könnte, es sey die Verordnung nicht streng genug vollzogen worden, und das, was der Abg. Martin bemerkt habe, müsse ein neuer Grund seyn, uns zu überzeugen, daß es gar nicht Noth thue, die Verordnung einzuschärfen.

Fröhl: Seit 1819 sind so viele Petitionen in dieser Hinsicht eingekommen, daß man wohl nicht ohne Grund glauben möchte, die darüber bestehende Verordnung sey unzulänglich. Ich unterstütze daher die Ansicht des Abg. Böcker, und glaube, daß man, wenn man die Nachtheile und Vortheile des Hausierhandels alle zusammenstellt, den Gegenstand allerdings dem Staatsministerium empfehlen kann.

Vader bemerkt, im Jahr 1831 seyen ungefähr 40 Petitionen über und gegen den Hausierhandel eingekommen, und mit dem Antrag an das Großherzogliche Staatsministerium übergeben worden, dasselbe möge von den darin bezeichneten Mißbräuchen Kenntniß nehmen, und denselben durch einen sachgemäßen Vollzug der bestehenden Verordnungen Abhülfe verschaffen. In der vorliegenden, von einem einzelnen Handelsmann eingegebenen Petition, die auf eigennützigen Beweggründen beruhen könne, seyen keine Thatsachen bezeichnet, wornach diese Verordnungen irgendwo nicht gehandhabt worden wären, und die Commission habe daher geglaubt, nicht jetzt schon wieder Anlaß daraus nehmen zu können, die Sache wiederholt dem Staatsministerium zu übergeben.

Böcker erwiedert, den Petenten leide kein eigenes Interesse durchaus nicht, und gegen den Abg. Martin habe er zu bemerken, daß es ihm sehr erwünscht wäre, wenn der Hausierhandel abgenommen hätte. Allein nach den von ihm gemachten Erfahrungen, und den ihm zugekommenen Nachrichten könne er versichern, daß gerade das Gegentheil Statt finde.

Seramin: Ich muß die Bemerkung des Abg. Böcker bestätigen. Denn ich weiß aus eigener Erfahrung, daß der Hausierhandel eher zu als abgenommen hat.

Körner stimmt dem Abg. Martin bei, und widersetzt sich dem Antrag des Abg. Böcker. Allerdings würden auf allen Landtagen wegen des Hausierhandels Bitten in die Kammer kommen. Allein sie müßten kommen, weil man

den Hausierhandel durchaus abgeschafft haben wolle, was bei uns nicht zulässig sey, indem ganze Landestheile dadurch in eine üble Lage kämen.

Staatsrath Winter: Das, was der Abg. v. Kottek bemerkte, ist vollkommen wahr, und ich erinnere mich, daß ich selbst im Jahr 1820 über diesen Gegenstand ausführlich gesprochen, und das Interesse der Handelsleute, das dahin geht, allen Hausierhandel zu verbieten, und das Interesse des Publikums und der Gewerbe, welche möglichste Handelsfreiheit verlangen, gegen einander abgewogen und zu beweisen gesucht habe, daß das bestehende Gesetz vollkommen genüge, ja daß es in mancher Hinsicht wirklich zu streng sey. Was die Klagen betrifft, so sind uns nicht nur von der Kammer, sondern auch von andern Seiten welche zugekommen, und ich habe Gelegenheit gehabt, einzelne Beamte, aus deren Bezirken die Beschwerden einkamen, zu fragen, warum sie denn dem Mißbrauch des Hausierhandels nicht steuern, und ich erhielt zur Antwort, daß ihnen noch keine Klage zugekommen sey. Auf meine weitere Frage, worin denn der Grund liege, antworteten sie mir, daß die Kaufleute selbst daran schuld seyen, die es viel bequemer fänden, im Allgemeinen Klagen zu erheben, als die einzelnen Fälle zur Anzeige zu bringen, weil sie sich, wie gesagt wird, schämen, als Denuncianten aufzutreten. Wo kein Kläger ist, ist auch überall kein Richter. Es ist zwar der Polizei aufgegeben, selbst ohne Klagen nachzusehen, ob der Hausierer gerade mit denjenigen Artikeln handelt, die er anbieten darf. Allein wir haben kein so großes Polizeipersonal, daß nicht besonders in Waldgegenden hie und da sich Einer mit andern Artikeln einschleichen kann, und diese zum Kauf anbietet. Die Krämer wissen dieß sehr gut. Allein das Klagen ist ihrer Bequemlichkeit entgegen, indem sie zugleich fürchten, sie müßten mit dem Hausierer vor Amt stehen, und damit ihre Zeit veräußen. So fern die Kaufleute den Behörden die einzelnen Fälle zur Anzeige bringen, wird der Mißbrauch im Hausierhandel von selbst aufhören.

Duttlinger nimmt auf diese Erklärung seinen Vorschlag zurück. Es sey darnach Sache der Handelsleute, sich selbst zu helfen, oder es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie ohne Hülfe blieben.

Seramin erklärt, er wisse, daß manche im Einzelnen

geklagt hätten, denen aber gleichwohl nicht geholfen worden sey! —

Staatsr. Winter: Für diese Krankheit weiß ich kein Mittel! — Wenn der Beamte seine Schuldigkeit nicht thut, so mag man sich bei der höhern Behörde beschweren, aber immer einzelne Fälle zur Anzeige bringen, da mit allgemeinen Beschwerden nichts auszurichten ist.

Martin: Wir sollten auch mit unsern Empfehlungen aus Staatsministerium nicht so freigebig seyn, damit sie ihren Werth nicht verlieren, vielleicht gerade da, wo das Gegentheil sehr zu wünschen wäre.

Bei der jetzt eingetretenen Abstimmung wurde der Antrag des Abg. Böcker verworfen, und der Commissionsantrag angenommen.

4) Ueber die Vorstellung der Gemeinde Bühlerthal, die Benutzung des Gabholzes betreffend. Antrag auf Ueberweisung an die Forstgesetzcommission. —

Angenommen. —

IV. Martin berichtet über mehrere Petitionen, die Beibehaltung des Landgestüts betreffend. Antrag auf Ueberweisung an die Budgetcommission.

Angenommen. —

V. Grimm berichtet über die Bitte des Schiffers Köhler in Heidelberg, Ersatz wegen entzogener Pension betr. Antrag auf die Tagesordnung.

Martin spricht dagegen. Das Unglück dieses Mannes sey so ausgezeichnet groß, daß er sich wirklich in der Commission veranlaßt gesehen habe, sich für sein Schicksal zu interessiren. Der Mann wohne entfernt von ihm, er kenne ihn nicht, und könne daher um so unpartheiischer für ihn in die Schranken treten. Dieser Schiffer habe sein ganzes Leben mit der Flußschiffahrt zugebracht. Sein ganzes Vermögen habe in seinen Schiffen bestanden, wie es bei dem Landfuhrmann in Wagen und Pferden und bei dem Landmann in Gütern bestehe. Mit diesen gebrechlichen Brettern habe dieser arme Mann eine lange Reihe von Jahren gegen Stürme und Wetter gekämpft; am Ende aber sey er vom Sturme des Schicksals zertrümmert worden. In den 90r Jahren habe er alle seine Schiffe dem Kriegsheere opfern müssen. Er habe sich aber durch seinen Muth und seine Thätigkeit so weit erholt, daß er wieder in den Besitz mehrerer Schiffe gelangt sey. Die Russen aber hätten ihm auch diese Schiffe weggenommen bloß zu dem Zweck, um die Feinde unseres Vaterlandes abzuwehren. Durch dieses doppelte Unglück sey nun

der Mann so sehr herabgekommen, daß selbst die Schiffergilde, deren Mitglied er gewesen, und die sein Unglück nicht verschuldet, ihm eine monatliche Pension von 25 Franken bezahlt habe. Mit dieser kleinen Pension habe er seit langer Zeit kümmerlich gelebt. Allein diese Pension habe nun, da die Gilde aufgelöst worden, auch aufgehört, so daß dieser Mann noch am Rande des Grabes vom Unglück verfolgt werde. Er wisse nun nicht mehr sein Leben zu fristen. Er streckt uns, sagt der ehrenwerthe Abgeordnete, noch vor seinem Tode den Bettelstab entgegen, jene Hülfe suchend, die Sie, meine Herren, ihm gewiß nicht verweigern werden. Das Unglück dieses Mannes begann schon in seiner Wiege. Denn wäre er nicht als Deutscher geboren, wäre er ein Engländer oder Franzose gewesen, und hätte er sein Vermögen zum Besten des Landes geopfert, so würde er nicht um eine so armselige Unterstützung jetzt stehen müssen. Ich trage darauf an, die Petition empfehlend an das Großherzogliche Staatsministerium zu weisen.

Posselt: Wenn, wie der Commissionsbericht sagt, diesem armen, ohne sein Verschulden in so großem Elende seufzenden Greis auch nicht absolute Rechtsgründe zur Seite stehen, was denn doch noch eine Frage wäre, so sprechen doch die Gründe der größten Billigkeit für ihn. Er kam in seine hilflose Lage nicht, wie im Bericht gesagt ist, etwa gleich einem Kutscher, der durch andere Einrichtungen in seinem Gewerbe niedergedrückt wird, sondern er ist ein Opfer unabweisbarer Gefahren und Kriegsdrangsale gewesen, und selbst das letzte Ereigniß, nämlich die Aufhebung der Schiffergilde, ist eine Folge anderer Staatseinrichtungen, die in einem höhern Interesse nothwendig waren, so daß es gewiß eine heilige Pflicht für den Staat ist, wenigstens seiner Seite dasjenige zu thun, was die Schiffergilde that, die nicht einmal eine Verpflichtung gegen ihn hatte, weil der Verlust seines Vermögens nicht durch die Schiffahrt an sich erfolgte, sondern durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Ich stimme daher sehr gerne für die Verweisung der Bitte an das Großherzogliche Staatsministerium, und hoffe, daß diese höchste Landesstelle diesen über alle Beschreibung beklagenswürdigen Mann in seinem sehr hohen Alter nicht werde unerhört lassen.

Winter v. S.: Dieser Mann hat allerdings kein eigentliches strenges Recht zu einem Anspruch an die Staatskasse, und ich weiß von der ganzen Sache, über welche der Abg. Speyerer, der im Augenblick abwesend ist, die vollkommenste Auskunft zu ertheilen vermögen wird, nur so viel,

daß er auf seine Eingaben an die Regierung immer an die Stadtgemeinde Heidelberg gewiesen worden ist, die auch schon etwas für ihn gethan hat.

Speyerer (Der in diesem Augenblick in den Saal eingetreten) erklärt: Der arme Schiffer Köhler hat früher von der Bildkasse in Mainz eine Unterstützung genossen. Als aber die Rheinschiffahrt frei gegeben wurde, hörte diese Kasse auf, und der Staat hat also dadurch, daß er eine Veränderung in der Gesetzgebung machte, diesen armen Mann um seine Pension gebracht, und es würde mir hart scheinen, wenn er nicht wenigstens eine Entschädigung für diese Pension, die bloß in 25 Franken monatlich bestand, gewähren wollte, wenn er durch seine Gesetzgebung einen Mann um eine Pension gebracht, in deren Besitz er lange gewesen, und ohne diese Veränderung für seine Lebenszeit geblieben wäre. Ich glaube daher auch, daß die Petition dem Staatsministerium mit dringender Empfehlung zu überweisen seyn möchte.

Buhl widersezt sich diesem Antrag. Denn nach seiner Ueberzeugung lägen keine Gründe für den Staat vor, die ihm zur Pflicht machten, dem Mann eine Unterstützung zu geben. Die Aufhebung der Schiffergilde komme nicht in Betracht. Denn wenn einst die Gewerbefreiheit, und noch so viele andere Dinge, die nicht ausbleiben dürften, eingeführt würden, so würde dann der Staat die Verpflichtung erhalten, allen Handwerksgenossen diejenige Unterstützung zu geben, die die Zünfte bis jetzt an ihre dürftigen Collegen gegeben hätten? Die Schiffergilde sey nichts anderes als eine Zunft, die den Schiffer Köhler als dürftigen Collegen unterstützt habe! Allein er sey überzeugt, daß alle diese Unterstützungen von den Gemeinden gegeben werden müßten, weil im andern Fall auf die Staatskasse ein zu großes Opfer fallen würde, indem man weit lieber dazu komme, aus der allgemeinen Kasse, als aus seiner eigenen, zu geben.

Speyerer erwiedert, die Stadt thue, was sie thun könne, indem sie dem Manne die höchste Unterstützung gewähre, welche einem Armen gewährt werden könne, es könne aber dabei keine Rücksicht auf den Stand des Mannes genommen werden. Wenn übrigens der Abg. Buhl von schon bestehenden Unterstützungen bei den Zünften spreche, so glaube er auch hier unbedenklich, daß bei deren Aufhebung der Besitz solcher Unterstützungen geachtet werden solle.

Kettig v. Sch. stimmt für den Commissionsantrag, weil von der rechtlichen Seite betrachtet, wie schon auseinander gesetzt worden, dem Staat durchaus keine Pflicht obliegen

könne, hier eine Entschädigung zu leisten. Was die angeführten Billigkeitsgründe betreffe, so könnten diese nur die Folge haben, den Mann nicht bei dem Staatsministerium, sondern überhaupt irgend einer Milde zu empfehlen, die aber nicht von der Staatsregierung ausgehen könne. Habe er wirklich durch die Wegnahme seiner Schiffe von den russischen Truppen einen Verlust erlitten, so eigne sich seine Entschädigung eigentlich auf jene Kasse, die für allgemeine Kriegserlittenheiten bestehe. Wenn dort der Petent leer ausgehe, so bleibe nichts anderes übrig, als ihn an seine Gemeinde anzuweisen, die für ihre Armen sorgen müsse.

Kettig v. K.: Es gibt zweierlei Staatsdienste, einen besoldeten und einen unbesoldeten. Der besoldete Staatsdienst bildet die Regel für die ruhigeren und bessern Zeiten. Allein in den Zeiten der Noth und Gefahr reicht dieser besoldete Staatsdienst nicht mehr aus, sondern der Staat sucht seine Hülfe auch bei den unbesoldeten Staatsdienern, und dieser unbesoldete Staatsdienst ist allerdings derjenige, der am meisten unsere Berücksichtigung und Beachtung verdient, gerade deswegen, weil er unbesoldet ist. In diesem Falle scheint der Petent zu seyn; er ist in den ruhigen Zeiten seinem Gewerbe nachgegangen, und hat sich und seine Familie ernährt. Nun hat ihn aber die Zeit der Noth zum unbesoldeten Dienst aufgerufen, er hat ihn geleistet, er kam ins Unglück und der Lohn dafür ist Armuth. Ich müßte mich wirklich als hochbesoldeter Staatsdiener schämen, wenn ich nicht das Wort für ihn reden wollte; er ist in der Lage gewesen, seinen Mitbürgern ein Beispiel der Aufopferung für das Vaterland zu geben und ich wünschte nicht, daß er seinen Nachkommen ein Beispiel von dem Lohn gebe, den solche Opfer bringen. Unverschuldet ist er nach dem Anerkenntniß seiner Gewerbsgenossen. Wir wollen diese Schuld, die seine Collegen nicht mehr bezahlen können, mit Freuden auf die Staatskasse übernehmen, und ich stimme daher für die Verweisung an das Staatsministerium mit Empfehlung.

Buhl fragt, ob Köhler für den Verlust seiner Schiffe Entschädigung erhalten habe?

Mohr: Als die Russen ihren Uebergang bei Mannheim ausgeführt, seyen alle Schiffe dazu erforderlich gewesen, und es sey auch Entschädigung dafür geleistet worden. Allein für die dem Köhler später abgenommenen Schiffe habe er nichts erhalten. Denn man habe nicht gewußt, ob sie für den Feind oder für den Freund genommen wären, indem

Baden sich damals noch nicht entschieden gehabt habe, welche Parthei es ergreifen sollte! —

Körner: Er ist für den Verlust der Schiffe nicht entschädigt worden, und wenn auch, so ist es bei dem Schiffer Köhler nicht in dem Maas geschehen, in welchem er Verlust erlitt. Ich kenne ihn als redlichen Bürger, der allerdings die Achtung aller derjenigen verdient, die ihn kennen. Daß er durch den Krieg sein Vermögen verlor, ist bekannt, und er ist bloß ein unglücklicher Mann darum, weil ihm gar keine Hülfe mehr geleistet wird. Der Mann ist nun am Rande des Grabes und befindet sich in Noth und Kummer, und ich stimme ebenfalls gern für die Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium.

Staatsrath Winter: Ich weiß zwar keinen Fond, worauf Köhler einen rechtlichen Anspruch machen könnte. Allein bei den dringend vorgestellten Gründen glaube ich eine Ausnahme machen zu können, und ihm eine Unterstützung aus irgend einem Fond anweisen zu dürfen, damit der Mann in seinem hohen Alter nicht darbt! —

Marget möchte wünschen, daß in Beziehung auf Heidelberg rücksichtlich des vorliegenden Gegenstandes dasselbe Verfahren beobachtet würde, das bei der Stadt Schopshheim angewendet worden, wo die arme Wittve des Amtsdieners Pfeiffer geradezu zur Versorgung auf die Stadtkasse gewiesen worden sey! —

Grimm freut sich der Erklärung des Herrn Regierungskommissärs. Denn es sey ihm schwer gefallen, den Antrag zu stellen, den er im Namen der Commission zu stellen gehabt habe.

Es wird hierauf beschlossen, die Petition mit Empfehlung an das Großh. Staatsministerium zu überweisen.

Der Präsident zeigt der Kammer an, daß der Abg. Aschbach die schriftliche Anzeige gemacht habe, wornach er seine Motion, die Einführung eines Verfassungseides betr., wiederholt begründen wolle.

Ferner legt Derselbe ein Urlaubsgesuch des Abg. Müller vor, welches von der Kammer genehmigt wird.

Zum Schlusse werden die von den Abtheilungen neu ernannten Commissionen angezeigt. Es besteht hiernach 1) die Commission für Prüfung der Motion des Abg. Welcker, Abänderungen in der Staatsdienerpragmatik betreffend, aus den Abg. Hoffmann, Selgam, Herr, Kettig v. R. und v. Rotteck. 2) Die Commission für Begutachtung der Motion des Abg. Merk, den Untersuchungsarrest betreffend,

aus den Abg. Gerbel, Föhrenbach, Regenauer, Rindeschwender und Sander. 3) Die Commission für Prüfung der Motion des Abg. Aschbach in Beziehung auf die an die zu Abgeordneten gewählten Staatsdiener erlassenen Ministerialrescripte aus den Abg. Gerbel, Schaaff, Rutschmann, Fecht und v. Isstein. 4) Die Commission für Begutachtung des Gesetzentwurfs über das Verbot schwärmerischer Secten, aus den Abg. Bader, Kröll, Regenauer, Merk und Welcker.

Die öffentliche Sitzung wird jetzt (nach 12 Uhr) in eine geheime verwandelt, welche sodann bis halb 4 Uhr gedauert hat.

Verhandlungen der I. Kammer.

Karlsruhe, den 5. Juni 1835.

VII. öffentliche Sitzung der I. Kammer.

Das Secretariat kündigt eine Motion des Geh. Hofraths Rau an, eine authentische Interpretation der §§. 25, 27, 75 und 79 der Wahlordnung betreffend. Dasselbe macht ferner bekannt, daß in letzter Vorberathung folgende Commissionen gewählt worden seyen: a) zur Begutachtung des Gesetzentwurfs, das Verbot der Errichtung von Vereinen betreffend, Geh. Rath v. Berg, Frhr. v. Göler und Hofgerichtsrath Graf v. Henning; b) zur Begutachtung der Eröffnungen über das Pressgesetz: Frhr. v. Rüdte d. J., Geh. Rath v. Rüdte, Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg, Prälat Hüffel, und Geh. Rath Kirn. —

Staatsrath Winter legt der Kammer das provisorische Gesetz vom 14. März d. J. vor, lautend wie folgt:

„§. 1. Alle Verbindungen von Schwärmern, welche
a) Lehren aufstellen, vermöge welcher sie in irgend einer Beziehung den Gesetzen des Staats keine Folge schuldig zu seyn behaupten, und
b) welche in Folge solcher Lehren die Erfüllung staatsbürgerlicher Verbindlichkeiten beharrlich verweigern, sind verboten, und werden an den Stiftern und an solchen, welche Anhänger werben, mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zwei Jahren, und an den übrigen Theilnehmern mit Gefängniß bis auf zwei Monate bestraft, vorbehaltlich der weitern Strafe, welche sie etwa durch dabei concurrirende andere bestimmte Verbrechen verwirkt haben mögen.

§. 2. Diese Strafe wird von den Hofgerichten erkannt. Sie hat nur gegen diejenigen Statt, gegen welche vorher die Polizeibehörde schon zweimal polizeiliche Strafen als

Besserungsversuche erkannt hat, und welche dessen ungeachtet von ihrer Verbindung nicht absehen, oder den Staatsgesetzen noch fernerhin die Anerkennung und Folgeleistung versagen.

Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung, zum Zwecke der Aburtheilung durch die Hofgerichte, erfolgt nur auf Requisition der betreffenden Kreisregierung.

§. 3. Bei denjenigen, welche schon vor der Verkündung dieses Gesetzes eine, wenn auch bereits wiederholte polizeiliche Zurechtweisung (§. 2) erhalten haben, muß gleichwohl noch ein einmaliger derartiger Besserungsversuch vorausgehen, ehe die im §. 1 bestimmte Strafe gegen sie ausgesprochen werden kann.

§. 4. Gegen diejenigen, welche, nachdem die im §. 1 festgesetzte Strafe schon einmal gegen sie erkannt war, sich eines Rückfalls in das nämliche Vergehen schuldig machen, kann in einem solchen, so wie in einem weiteren Wiederholungsfalle, wenn auch nur in der im §. 2 erwähnten Besserungsversuche gegen sie vorgenommen ist, die im §. 1 bestimmte Strafe auf das Neue erkannt und bis zum Doppelten erhöht werden.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.“ —

Der Regierungsredner begleitet die Vorlage mit folgendem Vortrag:

„Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!“

„Aus höchstem Auftrage Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs übergebe ich Ihnen das provisorische Gesetz, welches die Großherzogl. Regierung unterm 14. März d. J. in Betreff schwärmerischer Secten, die sich den Staatsgesetzen nicht fügen wollen, zu erlassen und zu verkünden sich veranlaßt gesehen hat.

Es lautet nach der Anlage folgendermaßen:

Bei Erlassung dieses provisorischen Gesetzes ist die Regierung durch die Ueberzeugung geleitet worden, daß die bloßen Meinungen der Menschen, seyen sie auch noch so irrtümlich, für sich selbst nie Gegenstand gerichtlicher Verfolgung seyn dürfen.

Der Glaube ist des Menschen Eigenthum; nur durch Belehrung und Aufklärung soll auf Entfernung der Irrthümer hingewirkt werden.

Wenn aber die Meinungen nicht nur irrtümlich sind, sondern wenn sie zugleich, die äußern Verhältnisse betreffend, in ihrer Richtung den Staatsgesetzen entgegen sind, und dabei zur That werden, so reichen Belehrungen nicht mehr aus, und es genügt nicht einmal mehr, die bereits geschehenen Verletzungen eben so, als wenn sie einzeln da ständen, zu ahnden, sondern es liegt in der Schwärmerie, womit die den Staatsgesetzen zuwiderlaufenden Meinungen und Bestrebungen verbreitet und verfolgt werden, eine besondere Gefahr für die öffentliche Ordnung und für die Sicherheit, und eben in dieser Gemeingefährlichkeit liegt die Rechtfertigung besonderer Maßregeln, der Grund für eine strengere Bestrafung.

Die Mangelhaftigkeit unserer Strafgesetzgebung in dieser Beziehung hatte schon sehr verschiedene Beurtheilungen von Seiten der Gerichte zur Folge.

Darum und wegen eines neueren sehr dringenden Vorfalles worüber ich Ihrer Commission besondere Mittheilung machen werde, sah sich die Regierung genöthigt, durch ein provisorisches Gesetz die Zweifel zu beseitigen, und gleich gewissenhaft die Freiheit der Meinungen zu schonen, als gegen wahre Rechtsverletzungen und Gefahren wirksam, jedoch mit thunlichster Rücksicht, einzuschreiten.

Was insbesondere den §. 1 betrifft, so dürfte die darin angedrohte Strafe wenigstens nicht zu hoch erscheinen, wenn man die Voraussetzungen erwägt, durch welche diese Strafe bedingt ist.

Es werden

a) Verbindungen gefordert, denn bei dem Einzelnen, welcher, wenn auch aus irrigen Grundsätzen, staatsbürgerliche Pflichten verletzt, ist die oben erwähnte besondere Gefahr nicht vorhanden, und er mag für seine Verletzungen eben so bestraft werden, als wenn er sie sonst aus böser Absicht oder aus Fahrlässigkeit sich hätte zu Schulden kommen lassen.

Ferner wird gefordert, daß diejenigen, welche in Gemeinschaft handeln,

b) Lehren aufstellen, vermöge welcher sie den Staatsgesetzen keine Folge schuldig zu seyn behaupten, und daß sie

c) in Folge solcher Lehren die Erfüllung staatsbürgerlicher Verbindlichkeiten wirklich beharrlich verweigern; — denn, fehlt das Letztere, so sind die Grundsätze, den Act ihrer Verbreitung abgerechnet, nur Meinungen ohne äußere Rechtsverletzung; — das Erstere aber deutet an, daß die Verbindung selbst auf den Staatsgesetzen widersprechenden Lehren beruhen muß, da nur in dieser Richtung die verabredete Verletzung staatsbürgerlicher Verbindlichkeiten die oben bezeichnete besondere Gefährlichkeit hat.

Daß der §. 1 in seiner Strafbestimmung zwischen denjenigen, welche solche Verbindung stiften, oder Anhänger dafür werben, und den übrigen Theilnehmern einen großen Unterschied macht, ist in der Natur dieser Vergehen gegründet, da die eigentliche Gefahr nur in der Verbreitung der Lehren und Aufreizung zur Gesetzwidrigkeit, und nicht in der passiven Theilnahme und Verletzung einzelner staatsbürgerlicher Verbindlichkeiten an und für sich selbst liegt.

§. 2. Daß die Strafe nur von dem Hofgerichte erkannt werden dürfe, bedarf keiner Rechtfertigung, und die weitere Bestimmung, daß vergebliche polizeiliche Besserungsversuche vorausgegangen seyn müssen, und auch alsdann erst auf Requisition der Polizeimittelbehörde gerichtlich einzuschreiten sey, hat zum Zwecke, daß solche Verirrte, so lang die öffentliche Sicherheit es zuläßt, geschont, und wo möglich, ohne strenge Strafe wieder auf den Weg des Gesetzes gebracht werden.

Der §. 3 ist nöthig, um dem Gesetze keine rückwirkende Kraft zu geben; und der

§. 4 wegen Bestrafung des Rückfalls ist mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Einklang. Bei einem Rückfalle muß wegen der dadurch beurkundeten größern Verstocktheit des Verbrechers der Richter zur Schärfung der Strafe berechtigt, oder wegen der Eigenthümlichkeit der einzelnen Fälle dazu nicht verbunden seyn.“ —

(Fortsetzung folgt.)